

-Si  
BI  
S:  
V  
Y

12. 12.  
T. 111  
N'

fdauer hat die Tatschwere hier nur insofern Einfluß, z  
und Notwendigkeit der Arbeitserziehung überhau  
etzliche Höchstmaß (2 oder 5 Jahre) ergibt sich ai  
m (vgl. § 249 Abs. 3 StGB).  
ung der Arbeitserziehung entspricht ihrer Aufgabenbest  
xe strafrechtliche Maßnahme im Kampf gegen *bestimm*  
*tialen Verhaltens*, einschließlich der Prostitution, ab  
-H haltensweisen, die das Ergebnis einer sozialen Fehler  
ch längerwährende gesellschaftlich disziplinierende ui  
Elußnahme überwindbar ist.

nur angewandt werden, wenn der Täter arbeitsfähig i  
una aie Notwendigkeit dieser besonderen Erziehung zur Arbeit festgestellt wir  
Dazu muß es *erwiesen* sein, daß der Täter sich auf Grund von Arbeitsscheu bz<sup>^</sup>  
sonstiger in § 249 Abs. 1 StGB gekennzeichneten Verhaltensweisen einer gereg  
ten Arbeit *hartnäckig* entzieht. Überwiegen andere Straftaten, so hat die sic  
daraus ergebende Freiheitsstrafe (in der Regel dann von mehr als zwei Jahren) d  
Vorrang. Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung können nicht gern. §§ 63, 64 StG  
nebeneinander ausgesprochen werden. Gegenüber jugendlichen Straftätern ist d  
Arbeitserziehung nicht zulässig (§ 69 StGB).

Die Arbeitserziehung endet mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von zw  
bzw. fünf Jahren. Zu diesem Zeitpunkt ist der zur Arbeitserziehung Verurteili  
ohne Rücksicht auf eingetretene Erziehungserfolge zu entlassen. Sie endet fern«  
nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit im Falle einer Strafaussetzung a  
Bewährung gern. § 45 Abs. 7 StGB. Sie wird schließlich durch Gerichtsbeschlu  
gern. § 42 Abs. 2 StGB beendet, mit dem festgestellt wird, daß der Erziehungser  
eingetreten ist (vgl. § 352 StPO). Ein solcher Beschluß kann frühestens nach Ab  
eines Jahres seit Beginn der Arbeitserziehung erlassen werden. Aus der Haltur  
des Verurteilten, insbesondere aus seiner regelmäßigen Arbeitsleistung und sein  
im Verhalten bewiesenen Disziplin muß erkennbar geworden sein, daß er künfti  
die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die staatliche und gesel  
schaftliche Disziplin einhalten, insbesondere einer geregelten Arbeit nachgehe  
wird.

### 6.2.3.5. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug erfolgt nach einheitliche  
Grundsätzen, die im StGB und SVWG geregelt sind. Der Vollzug der Strafen m  
Freiheitsentzug hat die Funktionen der Strafe in ihrer Einheit von Schutz, Vorbe  
gung und Erziehung zu realisieren.

Die in der Verfassung der DDR und im StGB verankerten Grundsätze de  
sozialistischen Strafrechtspflege sind auch im Strafvollzug zur Geltung zu brie  
gen:

- a) Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die unbedingte Achturi  
der Menschenwürde, die sozialistische Gerechtigkeit und die Gleichheit vor de)